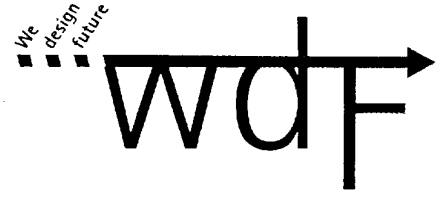


Bundesgeschäftsstelle



An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Wien, 1999 05 10

Wirtschaftsforum der Führungskräfte

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Steuerreformgesetzes 2000
GZ.14 0403/1-IV/14/99**

Sehr geehrter Herren !

In der Beilage dürfen wir Ihnen 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Wirtschaftsforums der Führungskräfte zum „Entwurf des Steuerreformgesetzes 2000“ übermitteln.

Wirtschaftsforum der Führungskräfte



Friederike Hladky
Büroleitung

Beilagen

Partner des WdF:


International Business School, Vienna, Austria

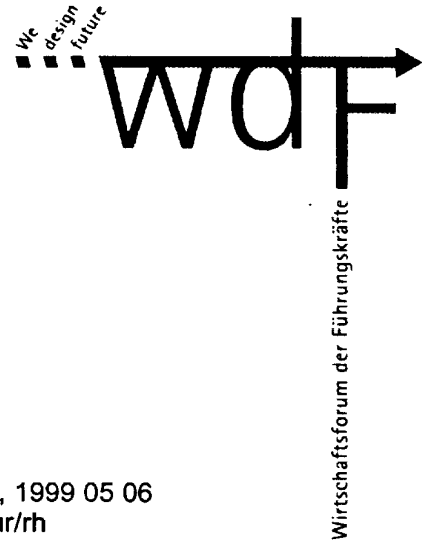


Mitglied der Confédération
Européenne des Cadres (CEC)
A-1031 Wien
Lothringerstraße 12
Tel. 01/712 65 10, 713 79 68
Fax. 01/711 35/29 12
e-mail: wdf@voei.at
homepage: <http://www.voei.at/wdf/>
Bankverbindung: CA-Bankverein,
Kto-Nr. 34-51036/00
DVR 0046809

Bundesgeschäftsstelle

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelfortgasse 4 – 8
1015 Wien



Wien, 1999 05 06
Dr.Für/rh

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Steuerreformgesetzes 2000
GZ. 14 0403/1-IV/14/99**

Als Standesvertretung der österreichischen Führungskräfte erlaubt sich das Wirtschaftsforum der Führungskräfte partiell zum Steuerreformgesetz 2000 innerhalb der Begutachtungsfrist wie folgt Stellung zu nehmen:

Obwohl die Steuerreform ein schwieriger Kompromiß in einem Wahljahr war und schon deshalb in vielen Punkten verbesserungsfähig wäre, zeigen sich aus Sicht des WdF vor allem in den Bereichen prämienbegünstigter Pensionsvorsorge, Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses, Bildungsfreibetrag, Forschungsfreibetrag und geplante Abschaffung der Börsenumsatzsteuer, richtige und weiter zu unterstützende Ansätze bzw. Regelungen.

Aus Sicht des WdF ist jedoch sehr bedauerlich, daß die Anregung, im Bereich des Einkommenssteuergesetzes eine Förderung der Mitarbeiteraktien einerseits als Leistungstangente, andererseits als Belebung des Aktienmarktes, bislang nicht aufgegriffen wurde.

Wir wiederholen daher unsere Forderungen dahingehend, daß der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen an Unternehmen des Arbeitgebers erst bei Lukrierung dieses Vorteils, sohin bei einer Verwertung der Aktie bzw. des Anteils zu versteuern sein soll. Meist ist eine solche „Mitarbeiteraktie“ mit der Bedingung einer Behaltfrist verbunden und kann daher erst nach Jahren lukriert werden, jedoch ist der volle Steuersatz hievon sofort zu entrichten, unabhängig davon, ob künftig eine Kurssteigerung oder aber ein Kursverfall damit verbunden ist.

Unsere Anregung geht daher dahingehend, daß eine Besteuerung zum Verkaufszeitpunkt bzw. der Depotentnahme vorgenommen wird, oder selbstverständlich bei Ausscheiden aus dem Unternehmen, jedenfalls aber spätestens nach 5 Jahren ab Erwerb.

Partner des WdF:

IMADEC
International Business School Vienna Austria

3Com®

/2.

Mitgliedschafts- und Sekretariat
Wirtschaftsforschungsinstitut
A-1031 Wien
Lothringerstraße 12
Tel. 01/712 65 10, 713 79 69
Fax 01/712 65 29 12
E-Mail: wdf@wdf.at
Homepage: <http://www.wdf.at/wdf/>
Bankverbindung: CA-Bankverein
Konto Nr. 34-51036 00
IBAN: 34 51 03 60 00 00 00 00 00

/2.

Die bisherige Grenze des § 3 (1) Z 15 lit b Einkommenssteuergesetz von S 10.000,-- wäre inflationsbedingt vernünftigerweise auf S 30.000,-- anzuheben. Falls eine Obergrenze für solche Aktienerwerbe, die erst zu einem späterem Zeitpunkt der Versteuerung unterzogen werden sollen, unbedingt notwendig erscheint, so empfehlen wir eine Grenze von ATS 300.000,--.

Diese Regelung hat grundsätzlich nichts mit Dividenden- oder Spekulationsgewinnbesteuerung zu tun, sondern soll lediglich eine Gleichheitswidrigkeit dahingehend vermeiden, daß in solchen Fällen der Mitarbeiteraktien meist eine Behaltefrist vorgesehen ist, der Vorteil dem Mitarbeiter daher tatsächlich erst später in ungewisser Höhe zukommt, er davon jedoch nicht nur Sozialversicherung, sondern vor allem auch Einkommens-/Lohnsteuer sofort zu bezahlen hat. Der weitere Vorteil wäre nicht nur ein Leistungsanreiz für Mitarbeiter durch Prämienabgeltungen in dieser Form, sondern auch ein Anreiz zur Beteiligung an eigenen (österreichischen) Unternehmen, sowie zur Belebung des Aktienmarktes in Österreich überhaupt.

Wir dürfen daher namens des WdF anregen, § 3 (1) Z 15 Einkommenssteuergesetz im vor-
aufgezeigten Sinne anzupassen, welche die vorangeführten Vorteile bietet und insgesamt nahezu aufkommensneutral ist.

22 Kopien dieser Stellungnahme gehen dem Präsidium des Nationalrates zu.

Wir verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Wirtschaftsforum der Führungskräfte



Gen.Dir. Friedrich Macher
Vorsitzender

Beilage